

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltigen mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Verantwortlicher Amt Anno 2262.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Mehr Wirtschafts-, und weniger Kapitalistengeist.

Das Vorjahr war ein glänzendes Hochkonjunkturjahr, trotz allem Gerede von „Mengenkongjunktur“ und „Selbstkostenkrisis“. Schon in der letzten Hälfte des Jahres 1926, erst recht aber im Jahre 1927, wurde von einer ganzen Reihe von Industrien viel Geld verdient. Hervorragende Finanzleute schätzen die Neukapitalbildung des verfloßenen Jahres auf insgesamt 12 Milliarden Mark einschließlich Anleihen. Um die „Begehrlichkeit“ der Arbeiter und des Steuerfiskus abzulenken, versteckte man die großen Gewinne dadurch, daß man Neuinvestitionen und einen erheblichen Teil der Rationalisierungskosten durch Selbstfinanzierung, also ohne Inanspruchnahme eines Kredites aus tausenden Mitteln deckte.

Auch die Konjunkturaussichten sind keineswegs schlecht. Die guten Geschäftsabschlüsse der Jahre 1926/27 und 1927/28 sowie die endliche Freigabe deutscher Werte und Vermögen in Amerika lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß die Konjunktur nach Ueberwindung der Saisonschwierigkeiten wieder ansteigt, besonders wenn die vom Wohnungsausschuß des Reichstages beschlossenen Vorschläge zur Wohnungsbaufinanzierung alsbald durchgeführt werden.

Für bewußte Konjunkturpolitik, d. h. das planmäßige Streben nach einem Ausgleich der Konjunkturwellenberge zur möglichst stetigen Aufrechterhaltung guter Wirtschaftskrisenperioden ist in Deutschland noch wenig Verständnis vorhanden. So herrscht auf dem Baumarkt fast völlige Anarchie. Die Reichsbank, das Institut für Konjunkturforschung, das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, sind in Deutschland in der Aufhellung bzw. Beeinflussung der wirtschaftlichen Dinge erst am Anfang ihres schweren Weges. Es fehlt zur Konjunkturbeeinflussung an einer vernünftigen Geld- und Kreditpolitik. Die Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen ist zu groß. Der viel zu hohe Zins hemmt nicht nur den Wohnungsbau, sondern auch die ganze Wirtschaft, insbesondere die Landwirtschaft. Auslandsanleihen für produktive Zwecke müssen weiter hereingelassen werden. Als Gegenwert haben wir etwa ein Drittel des Gesamtwertes des Jahresexportes draußen liegen. Ferner haften unsere großen Warenlager und die Neuinvestitionen. Der Arbeitsfleiß der deutschen Arbeiterschaft ist ebenfalls in Rechnung zu stellen. In der Landwirtschaft muß die begonnene Produktionspolitik mit dem Ziel der Steigerung und Stabilisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung fortgesetzt werden. Die großen behördlichen Aufträge, die rund 7000 bis 8000 Millionen jährlich ausmachen, müssen insofern planmäßiger vergeben werden, daß sie einen Ausgleich bei Saison- und Konjunkturschwankungen darstellen.

Trotz der guten Konjunktur ist die Lebensgestaltung teurer geworden. Die Preissteigerungen sind sogar als eine Begleiterscheinung des Konjunkturjahres 1927 zu bezeichnen. Die deutschen Unternehmer haben sich zu einer Nachahmung des amerikanischen Beispiels einer Konjunktur bei sinkenden Preisen nicht entschließen können. Alte

Kartellgewohnheiten haben dabei eine wesentliche Rolle gespielt. Jedenfalls hat die Ausnutzung der Konjunktur das Realeinkommen der Arbeiter geschmälert. Den Vorwurf der Konjunkturausnutzung weisen die Unternehmer zurück mit der Behauptung, daß lediglich die hohen Lohn- und Gehaltsforderungen zu Preiserhöhungen gedrängt hätten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß seit Ende 1925 bis Ende 1927 der Lebenshaltungsindex um 7,5 Prozent und der Wochenlohn gelernter Arbeiter um 7,48 Prozent gestiegen ist, mithin die Gewerkschaften während der letzten zwei Jahre knapp die Kaufkraft des Lohnes haben halten können. Zudem eilten die Preise vor, so daß die Löhne mit dieser Entwicklung kaum Schritt zu halten vermochten. Dabei ist die Reichsindexziffer absolut keine genaue Maßziffer, da sie weder den in der letzten Zeit besonders stark verteuerten Hausrat, noch auch Steuern, Versicherungsbeiträge usw. erfaßt. Und ferner stellt der Index gewissermaßen einen Lebensindex dar, der nicht die normal sein sollende Lebenshaltung zur Grundlage hat.

Die Lohnpolitik darf sich nicht krampfhaft nach dem Lebenshaltungsindex richten, sondern hat sich der Konjunktur und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige anzupassen. Es ist ein Lohn zu erstreben, der dem Arbeiter eine gute Lebenshaltung, die Zurücklegung eines Notgroschens und die Teilnahme an den kulturellen Gütern ermöglicht. Gegenüber der Behauptung der Unternehmer, die Tariflöhne seien Mindestlöhne, muß betont werden, daß sie von den Unternehmern in der Praxis meist als reguläre Löhne angesehen werden. Die Arbeitergruppen aber, die im Akkord durch angestrengteste Arbeit etwas mehr als den Tariflohn verdienen, haben auch einen stärkeren Nahrungsverbrauch. Die vor kurzem veröffentlichte amtliche Lohnstatistik der Textilindustrie hat die Behauptungen der Unternehmer bezüglich der hohen Akkordverdienste schlagend widerlegt.

Die Notwendigkeit der eigenen deutschen Kapitalbildung wird von den Arbeitern am wenigsten bestritten. Nur sehen sie nicht ein, daß diese Neukapitalbildung lediglich durch die Banken und Industrie-Kongzerne erfolgen soll. Sie wollen selbst durch einen erhöhten Lohn und die dadurch ermöglichte Zurücklegung von Spargroschen zur Kapitalbildung beitragen. Es herrscht deshalb bei der gesamten Arbeiterschaft der feste Wille, eine stärkere Verschiebung der Anteile am Ertrage der Wirtschaft zu ihren Gunsten zu erreichen. Die angeblich 80- bis 90prozentigen Lohnerhöhungen seit der Stabilisierung sind im übrigen aufgebaut auf den lächerlich geringen Anfangsstundenlohn von 16 bis 25 Pfennigen. Und schließlich hat die staatliche und soziale Umwälzung ja keineswegs den Zweck gehabt, an Stelle früherer Mächte die Plutokratie treten zu lassen und die Arbeitnehmer zu zwingen, mit den niedrigen Lebens- und Kulturansprüchen der Friedenszeit vorliebzunehmen.

Fr. Baltrusch.

Unfallchutz.

Das wichtigste und in der Regel einzige Gut des Arbeitnehmers ist seine Arbeitskraft. Der Verlust der Arbeitsfähigkeit, oder eine wesentliche Minderung derselben, bedeutet für ihn ein Schaden, der in seiner Gesamtheit durch eine Rente gar nicht ausgeglichen werden kann. Selbst wenn der wirtschaftliche Verlust durch eine Rente vollständig ausgeglichen würde, bleiben doch noch schwere Nachteile anderer Art zurück. Wir denken hier an die nicht selten durch einen Unfall bedingte Notwendigkeit, einen lieb gewordenen Beruf, die bisher gewohnte Arbeit zu wechseln. Der Schwereunfallverletzte wird das Bewußtsein, minderleistungsfähig zu sein, es den anderen nicht gleich tun zu können, stets bitter empfinden. Auf dem Arbeitsmarkte ist er stets der Benachteiligte. Auf hochqualifizierte, gut bezahlte Arbeit hat immer der vollständig gesunde Arbeiter die erste Anwartschaft. Die Aufregungen und Sorgen, die mit dem Kampf um die berechnete Rente verbunden sind, führen zu allem anderen, nur nicht zur Stärkung eines gesunden Selbstbewußtseins, zu einer hohen, besseren Lebensführung. Dabei kann die so oft übertrieben dahingestellte Gefahr, der krankhaften Rentensucht anheimzufallen, auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Die Folgen eines tödlichen Unfalls für Familie, Kindererziehung lassen sich überhaupt nicht durch irgendwelche Rente ersetzen.

Ganz erschreckend hoch ist noch die Zahl der Unfälle. Es verunglückten im Jahre 1925 tödlich in Deutschland 5285, in England 3302 und in Frankreich 2082 Arbeiter. Arbeitsunfälle, die zwar nicht tödlich verließen, aber zu Verstümmelungen oder Siedtum führten, wurden in Deutschland 652 837, in Frankreich 777 975 und in England 480 035 gemeldet. Dazu kommen noch jene Unfälle, die aus den verschiedensten Gründen nicht zur Meldung gelangten. In den Vereinigten Staaten rechnet man jährlich mit 20 000 bis 25 000 tödlich verlaufenen Arbeitsunfällen.

So notwendig der größtmögliche Schutz durch geeignete Vorrichtungen ist, alle diese Maßnahmen werden nur dann ihren Zweck erreichen, wenn gleichzeitig die Arbeiterschaft ihrerseits das volle Interesse der Unfallverhütung bekennt. Selbst mehr wie bisher auf die Erhaltung von Leben und Gesundheit achtet, indem sie die zum Schutze getroffenen Einrichtungen auch benützt. Selbst dann, wenn sie in etwa der Arbeitsverrichtung hinderlich erscheint. Der schlimmste Feind ist die Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit. Wir sollten daher dankbar alle jene Einrichtungen begrüßen, die uns immer wieder die Gefahren vor Augen führen, die durch die Gewöhnung, durch den täglichen Umgang mit gefährlichen Dingen, so leicht in den Hintergrund des Bewußtseins gedrängt werden. Selbsthilfe ist auf dem Gebiete des Unfallchutzes ebenso notwendig wie auf anderen Gebieten.

Bedeutung der Unterzeichnung von Abfindungsquittungen.

Dr. Franz Goerzig, Bohmer (Siegfried).

Bei Arbeitsgerichtsprozessen, die nach der Entlassung eines Arbeitnehmers anhängig gemacht werden, taucht immer wieder die Streitfrage auf, wie weit die Unterzeichnung einer sogenannten Abfindungsquittung gelegentlich der Entlassung der nachträglichen gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen entgegensteht. Zu dieser Streitfrage enthält ein Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. 2. 1928 folgende beachtlichen Ausführungen:

„Die Klage ist unbegründet. Es kann unerörtert bleiben, ob die Kläger an sich die mit der Klage erhobenen Ansprüche gehabt und ob sie sie während der Vertragszeit wiederholt bei der Beklagten geltend gemacht haben. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen ist, so haben die Kläger diese Ansprüche jetzt nicht mehr. Denn sie haben auf diese Ansprüche verzichtet.“

Dieser Verzicht ist in den von den Klägern unstreitig unterzeichneten Abgangsscheinen vom 27., 30. und 31. Dezember 1927 zu erblicken, wo sie erklären, „keinerlei Forderungen mehr“ an die Beklagte zu haben. Die Kläger können damit nicht gehört werden, sie hätten die Abgangsscheine vor der Unterzeichnung nicht gelesen. Denn selbst wenn das zuträfe, so haben sie gerade durch ihre Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht, daß der Inhalt des Abgangsscheines gelten sollte, ganz gleichgültig wie er laute. Eine andere Beurteilung würde Treu und Glauben widersprechen, zumal alle drei Kläger erfahrene Arbeiter sind, die eine Berufstätigkeit von 2-3 Jahrzehnten hinter sich haben und intelligente Leute sind, wie das Gericht auf Grund der Verhandlung aus vollster Ueberzeugung festgestellt hat. Das gleiche Ergebnis erfordert auch die Sicherheit des Verkehrs. Denn wo sollte es hin führen, wenn

Leute von Erfahrung und den geistigen Fähigkeiten der Kläger nicht zu ihrer Unterschrift zu stehen brauchen.

Eine ganz andere Frage ist die, ob die Kläger ihre in den Abgangsscheinen abgegebenen Erklärungen, „keinerlei Forderungen mehr“ zu haben, wegen Irrtums anfechten können, und welche Bedeutung im Zusammenhang hiermit der im vorstehenden Absatz behandelte Behauptung der Kläger zukommt. Zur Begründung der Anfechtung behaupten die Kläger, sie hätten geglaubt, ihre in den Abgangsscheinen enthaltene Erklärung beziehe sich lediglich auf die Papiere und den Lohn, ohne die von ihnen darüber hinaus beanspruchten Zuschläge. Diese Behauptung ist von der Beklagten bestritten und von den Klägern nicht näher erläutert und nicht bewiesen. Insbesondere spricht gegen sie die Tatsache, daß die Abgangsscheine einen ganz klaren Vordruck und Wortlaut aufweisen, daß die Kläger, wie oben angeführt, ganz gewordene Leute sind, und daß ihnen die Entlassungsscheine sofort nach der Unterzeichnung in Urchrift ausgehändigt wurden, während die Durchschriften in Händen der Beklagten verblieben. Selbst wenn man aber zugunsten der Kläger annehmen wollte, daß sie sich wirklich über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt hätten, so müßte die Anfechtung wegen Irrtums deswegen versagen, weil sie nicht rechtzeitig erfolgt ist. Sie hat nach § 121 BGB. „ohne schuldhaftes Zögern — unverzüglich —“ zu geschehen. Das war aber hier nicht der Fall. Denn da die Erklärungen in den Abgangsscheinen vom 27., 30. und 31. Dezember 1927 abgegeben sind, und die Kläger die Urchriften sofort ausgehändigt erhielten, also mangels gegenteiliger Behauptung der Kläger angenommen werden muß, daß sie alsbald vom Inhalt der Erklärungen Kenntnis gehabt haben, ist die frühestens in der ersten am 14. Januar 1928 der Beklagten zugestellten Klage zu erblickende Anfechtungserklärung zu spät erfolgt.

Nach allem müssen die Kläger die in den Abgangsscheinen enthaltene Erklärung, daß sie „keinerlei Forderungen mehr“ an die Beklagte haben, gegen sich gelten lassen, wie bereits gesagt, liegt aber hierin ein Verzicht der Kläger auf die Klageforderungen auch für den Fall, daß sie diese Ansprüche tatsächlich gehabt haben. Die Klage war also abzuweisen.“

Wertvereine sind nicht tariffähig.

Eine grundsätzliche Entscheidung.

Den Arbeitnehmervereinigungen sind auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechtes bedeutende Befugnisse eingeräumt worden. Ueber die Teilnahme an diesen Befugnissen besteht bei den mannigfaltigen bestehenden Arbeitnehmervereinigungen heftiger Streit. Die allgem. anerkannte Rechtsmeinung geht dahin, daß vollberechtigte Arbeitnehmervereinigungen nur jene sind, die zum Abschluß und zur Durchführung eines Tarifvertrages fähig, kurz gesagt „tariffähig“ sind.

Eine besondere Form von Arbeitnehmervereinigungen sind die gelben Wertvereine. Deren Tariffähigkeit wird von den Gewerkschaften bestritten. Ebenso hegt auch die Wissenschaft starke Zweifel an der Tariffähigkeit der Wertvereine. Man macht ihnen, und das mit Recht, den Vorwurf der starken Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber, dem sie meistens ihrer Gründung verdanken. Auch die Handlungsweise ihrer Mitglieder wird durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber stark beschränkt.

Die Gerichte haben sich nun wiederholt mit der Frage der Tariffähigkeit der gelben Wertvereine in Verbindung mit anderen Streitfragen beschäftigt müssen. In allen bisher bekannt gewordenen Fällen ist man jedoch um die Kernfrage herumgegangen und hat lediglich die Nebenfragen zur Entscheidung gebracht.

Grundsätzlich hat sich mit dieser Frage der Schlichtungsausschuß in Halle 1926 und am 10. November 1927 befaßt. Ebenso der Schlichtungsausschuß Hagen am 21. 6. 1926. Beide Instanzen kommen nach eingehender Begründung zu dem Ergebnis, daß Wertvereinigungen und Reichsbund der vaterländischen Arbeitervereine nicht tariffähig sind.

Waren die vorgenannten Entscheidungen nur Schiedssprüche von Schlichtungsausschüssen, so fehlte bisher immer noch das Urteil eines Arbeitsgerichtes zu dieser Frage. Auch dieses liegt nun vor. Das Arbeitsgericht in Düsseldorf hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und am 2. März 1928 ein rechtskräftiges Urteil verkündet, wonach die Wertgemeinschaft wegen mangelnden Tarif- und inselgesondenes auch Parteifähigkeit mit der Klage abgewiesen wurde.

In der sehr eingehenden Begründung wird hervorgehoben, daß der Wertgemeinschaft die wesentlichsten Merkmale einer wirtschaftlichen Vereinigung fehlen. Voraussetzung sei, daß die Mitglieder einer solchen Vereinigung nur aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern bestünde, vor allen Dingen dürfen Arbeitnehmervereinigungen nicht von Arbeitgebern unterstellt werden. Zur Tariffähigkeit gehöre auch die Fähigkeit, sozialer Gegenspieler zu sein, die allgemein in Schrifttum und in der Rechtsprechung für eine tariffähige Vereinigung gefordert wird. Entscheidendes Merkmal hierfür ist nach „Kaefer“ die Selbstständigkeit, d. h. die Fähigkeit, jene Maßnahmen, die gegenüber dem sozialen Gegenspieler erforderlich oder erwünscht sind, nach eigener freier Willkür zu bestimmen und unabhängig und unbeeinflusst

von irgendwelcher, außerhalb der Organisation stehenden Faktoren durchzuführen. Das dieses den Werkgemeinschaften überhaupt möglich sei, ist nach allen Erfahrungen stark in Zweifel zu ziehen. Man kann deshalb nach reichlicher Überlegung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte zu dem im obigen Urteil festgelegten Ergebnis.

Auch in dem Entscheidungsgründen des Schlichtungsausschusses Halle wird mit Recht darauf verwiesen, daß die Gewerkschaften als die berechtigten Vertreter der Arbeiterchaft anerkannt seien. Unter Gewerkschaften seien aber nicht solche Verbände zu verstehen, deren Mitglieder nur Arbeiter eines Werkes seien. Werkvereine können somit nicht in Frage. Hätte man daran gedacht, Werkvereine tariffähig zu machen, so wäre es unverständlich, daß man im Betriebsratsgesetz den Arbeiter- oder Angestelltenräten, die doch die Vertretung der gesamten Belegschaft darstellen, das Recht auf Abschluß eines gültigen Tarifvertrages nicht eingeräumt hätte. Aus alle dem geht zweifellos hervor, daß auch der Gesetzgeber mit voller Absicht den Werkgemeinschaften Tariffähigkeit nicht zuerkennen wollte.

Durch das Urteil des Arbeitsgerichtes Viefelsfeld scheint dieser langjährige Streit endlich geklärt zu sein. Bei der Berufungsfähigkeit des Urteils (Scheinwert M. 600,-) wäre zu vermuten, daß die höchsten Instanzen sich weiter damit befassen und endgültige Klarheit in diesem Punkte schaffen.

Ueber die Tariffähigkeiten von Werkgemeinschaften hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe in einem bemerkenswerten Erlaß zum Ausdruck gebracht, daß Wertvereine, deren Bildung nicht völlig frei von Arbeitgebereinfluß erfolgt ist, nicht dasjenige Maß von Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber besitzen, welches Voraussetzung der Tariffähigkeit im Sinne der kollektivrechtlichen Bestimmungen der neuen Arbeitsgesetzgebung ist. Eine solche Vereinnahmung kann daher z. B. auch nicht rechtswirksame Arbeitszeitverlängerungen nach § 5 der Arbeitszeitverordnung vereinbaren.

Regiebetrieb oder Genossenschaft.

Hierüber schreibt Prof. Dr. W. Latomus in der „Konsumgenossenschaftlichen Praxis“ 7/1928 unter anderem folgendes:

Der Gemeindefortschritt, dessen Witz in England fand, und der konservativen Urhebers ist, ist erst später ein Bestandteil der sozialistischen Programme geworden. Die stark sozialistische Richtung in den modernen sozialistischen Parteien paarte sich mit dem später so genannten Gemeindefortschritt, und auf dem Gebiete der Regiebetriebe haben die Parteien sehr viel erreicht.

Manche Parteien sind aber auf dem Gebiete der Verstaatlichung oder Municipalisation zu weit gegangen. Die Ausdehnung der Staatsbetriebe und die staatliche Monopolisierung und der Gemeindefortschritt haben ihre Schranken und ihre Grenzen. Denn erstens ist beiden der Rationalismus eigen, der sich hauptsächlich in der großen Anzahl von Betrieben und in der Schwerfälligkeit des Betriebes äußert. Immerhin haben der Staat sowie die Stadt ihre sonstigen wirtschaftlichen Verpflichtungen, immerhin bevor der Betrieb fast immer unter der Leitung des Staates bzw. der städtischen Verwaltung stehen kann. Hierzu gehören vor allem die Eisenbahnen, die Kanäle, die Straßenbahnen, das Post-, Post- und Samstagswesen, sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Licht und Wasser. Selbst wenn manche von den genannten Betrieben sich in den Händen des Staates oder der Stadt auch nicht immer rentieren, so wäre es doch gefährlich, sie deswegen den privaten Unternehmern anzuschließen.

Die Rationalisation und die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser müssen aus hygienischen Gründen selbst dann in den Händen der städtischen Verwaltung bleiben, wenn diese Betriebe mit Defizit arbeiten sollten.

Die Verstaatlichung und besonders die Verstaatlichung ist speziell auch angebracht bei solchen Betrieben, die leicht zu einer Monopolstellung führen können und wo eine freie Konkurrenz schon aus lokalen Gründen nicht möglich ist, z. B. bei den Straßenbahnen und noch mehr bei der Kanalisation und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Denn man kann in demselben Orte nicht 2 Kanalisations- und Wasserwerke bauen.

Aber der Staat und besonders die städtischen Verwaltungen gehen oft zu weit in ihrer Unternehmungslust. Es z. B. sagt man gegenwärtig in den Konsumgenossenschaftlichen Kreisen sehr viel darüber, daß die Erlangung der Majorität durch die Arbeiterpartei zur Eröffnung von Gemeindefortschritten mit Kasse, Milch und Brot geführt hat, ungeachtet dessen, daß schon überall Konsumgenossenschaften existieren, die den Bedarf der Verbraucher an diesen Waren in zufriedenstellender Weise decken. Die Gründe für diese Erscheinung sind erstens, daß die städtischen Verwaltungen immer neue Betriebe eröffnen wollen, um ihre Defizite wieder wegzumachen, und zweitens, weil typische Vertreter der englischen Arbeiterpartei mehr Staat- und Gemeindefortschritt

als Genossenschaftler sind. Die englische Konsumgenossenschaftspressen protestierte in den letzten Jahren oft gegen den städtischen Handel mit Kasse und Milch, und manchmal gelingt es ihr, diesen oder jenen Vertreter der Arbeiterpartei oder diese oder jene städtischen Verwaltung von der Konkurrenz mit den Konsumgenossenschaften abzuhalten. Aber trotzdem hat sich die Zahl der städtischen Läden, welche die genannten Produkte feilbieten, während der letzten Jahre in England nicht vermindert.

Bei den genossenschaftlichen Unternehmungen ist das Prinzip der freien Konkurrenz und die Niederhaltung von Monopolen besser gewahrt als bei den Staats- und Gemeinde- und sogar den Privatunternehmungen. Die Konkurrenz der genossenschaftlichen Produktion und des genossenschaftlichen Handels hat in Skandinavien und England mehrere kapitalistische Monopole beseitigt. Die genossenschaftliche Organisation hat allerdings auch ihre Grenzen; aber diese sind nicht so eng gezogen wie die der Staats- und Municipalbetriebe. Jedenfalls haben sich in der letzten Zeit die Möglichkeiten der genossenschaftlichen Organisation bedeutend vermehrt. Herr Sidney Webb bemerkt in seinem Buche über die englische Konsumgenossenschaftsbewegung, daß die Verbreitung der genossenschaftlichen Organisationen von der Phantasie ihrer Führer abhängig sei. Frau B. Webb-Potter glaubte früher nicht, daß der Außenhandel für die Verstaatlichung von Genossenschaften geeignet sei. Heute spricht sie von einem genossenschaftlichen Welthandel. Ein anderer begabter englischer Konsumgenossenschaftskritiker, L. Woolf, glaubt sogar, daß auch das Postwesen sich gut für die genossenschaftliche Organisation eignen würde. In Italien, Frankreich und Russland haben wir Beispiele eines erfolgreichen genossenschaftlichen Eisenbahnbetriebes, wenn auch nur bei Lokalbahnen.

Es wäre nicht gerecht, wenn wir uns mit der Erwähnung von Konsumgenossenschaften der genossenschaftlichen Organisationen und der Municipalisation begnügen würden. In vielen Ländern arbeiten die städtischen und besonders die Provinzialverwaltungen Hand in Hand mit den Genossenschaften.

Sogar in England hat die Mehrheit in der Stadtverwaltung von Sheffield kürzlich aus ihrem Programm die Municipalisierung des Handels mit Kasse und Milch zugunsten der Konsumgenossenschaften gestrichen.

Die Provinzialverwaltungen besonders in Österreich, Italien und Ausland haben dem ländlichen Konsumgenossenschaftswesen eine wertvolle moralische und materielle Hilfe geleistet. Ferner sind viele städtische Verwaltungen, vor allem in Deutschland Mitglieder der Konsumgenossenschaften, welche die Kranken- und andere gemeinnützige Institute der Städte mit Lebensmitteln versorgen. Ein Hand-in-Hand-Gehen der Gemeinden und des Staates mit den Genossenschaften ist bei gutem Willen sehr wohl möglich.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Zur Lohnerhöhung der städt. Arbeiter und Straßenbahner in Köln.

Nachdem der Lohnarif zum 31. März 1928 gekündigt war, reichten die vertragschließenden Verbände getrennt ihre Forderungen ein, da in einigen Nebenforderungen zwischen den Verbänden keine Einigung zu erzielen war. Unsere Forderungen, die in gutbesuchten Versammlungen der Gemeindefortschritter und Straßenbahner beschlossen wurden, lauteten auf 20 Pf. Lohn-erhöhung, und zwar 10 Pf. auf alle Anfangslöhne. Die restliche Summe sollte auf Alterszulagen verteilt werden dergestalt, daß eine jährliche Zulage eingeführt und der Höchstlohn nach 10 Jahren erreicht wurde. In der Grundforderung von 20 Pf. und Erhöhung der Anfangslöhne um 10 Pf. waren sich alle Verbände einig. Nicht aber in der Erweiterung der Staffellöhne bis nach 10 Dienstjahren. Der freie Gemeindefortschritterverband forderte mit dem Deutschen Verkehrsband eine Staffellöhne bis im 6. Dienstjahr. Bemerkenswert war, daß die bisherige Regelung nur im 3. und 5. Dienstjahre eine Zulage vorsah. Weiter forderten alle Verbände die Erhöhung der Kopplöhne; desgleichen eine Erhöhung der Borarbeiterzulage. Für das Fahrpersonal war außer den vorerwähnten Forderungen von uns und dem Deutschen Verkehrsband eine Erhöhung der Fahrergulage von 2 M. auf 15 M. und eine Schaffnerzulage (Montagzulage) von 7,50 M. monatlich gefordert. Eine Schaffnerzulage hatte bisher nicht bestanden.

In den Verhandlungen bot die Stadtverwaltung eine Erhöhung der Stundenlöhne um 6 Pf. und eine Erhöhung der Borarbeiterzulage um 2 Pf. pro Stunde. Außerdem eine Erhöhung der Fahrergulage um 10 M. und eine Schaffnerzulage von 4,50 M. monatlich. Alle übrigen Forderungen wurden abgelehnt. Dieses Angebot konnte die städtischen Arbeiter und Straßenbahner nicht befriedigen. Insbesondere ersahen ihnen die Baufrist für den neuen Vertrag bis zum 31. März 1929 zu lang, da infolge der „Preisa“ und des „14. Deutschen Turnfestes“ eine Preissteigerung befürchtet wird, der Rechnung getragen werden müsse. Es wurde dann das Tarifschiedsgericht angerufen, das folgenden Spruch fällte: Die Löhne werden in Lohnklasse Ia um 10 Pf., in I um 9 Pf., in II, III und IV um 8 Pf. und in V um 7 Pf.

pro Stunde erhöht. Im übrigen bleibt es bei der Vereinbarung zwischen den Parteien."

Dieser Spruch wurde von den Arbeitern und Straßenbahnern abgelehnt mit derselben Begründung, wie oben bereits angeführt. Die Verbände riefen den Zentralausschuß Berlin an, der nach langen Verhandlungen eine Entscheidung dahingehend fällte, daß der Spruch der Vorinstanz bestehen bleibt aber eine Klausel eingefügt wird, nach der die Parteien am 1. Januar 1929 in eine Prüfung des Tarifvertrages eintreten können, wenn der Kölner Indez bis dahin eine Steigerung von 5 v. H. gegenüber März dieses Jahres aufweist. Hiernach betragen die Stundenlöhne ab 1. April 1928:

Lohngruppe:	im 1. Dienstjahr:	im 3. Dienstj.:	im 5. Dienstj.:
Ia	107 Pf.	108 Pf.	109 Pf.
I	104 "	105 "	106 "
II	94 "	95 "	96 "
III	92 "	93 "	94 "
V	90 "	91 "	92 "

Die Löhne der jugendlichen und weiblichen Arbeiter erhöhen sich entsprechend.

Die Vorarbeiter erhalten in den Lohngruppen Ia und I neben ihrem Stundenlohn eine Zulage von 12 Pfg., die Vorarbeiter in den Gruppen II, III und IV eine Zulage von 10 Pfg.

Arbeitern, die freie Verpflegung und Wohnung haben, wird hierfür 17 RM. wöchentlich in Abzug gebracht, für jugendliche Arbeiter beträgt dieser Abzug 12,50 RM. wöchentlich. Diese Lohnordnung ist mit einmonatlicher Frist kündbar erstmalig zum 31. März 1929.

Bei den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß die oben genannten Löhne auf die Arbeiter und Arbeiterinnen der Werkstätten des Wohlfahrtsamtes (Pflichtarbeiter) keine Anwendung finden.

Der Lohn für Fahrer und Schaffner beträgt bei 8½stündiger Arbeitszeit gleichmäßig monatlich:

im 1. Dienstjahr 207,74 RM.
im 3. Dienstjahr 209,95 RM.
im 5. Dienstjahr 212,16 RM.

Die Fahrerzulage wird um 10 RM. und die Schaffnerzulage um 4,50 RM. monatlich erhöht. Die Verheirateten- und Kinderzulage beträgt bei 8½stündiger Dienstzeit je 6,63 RM. monatlich und wird mit dem Lohn gezahlt.

Für die Bediensteten mit 8stündiger Dienstzeit beträgt der Lohn monatlich:

im 1. Dienstjahr 195,52 RM.,
im 3. Dienstjahr 197,60 RM.,
im 5. Dienstjahr 199,68 RM.

und die Verheirateten- und Kinderzulage je 6,24 monatlich.

Das in Ausbildung befindliche Personal erhält monatlich 15 RM. weniger. Bei der Lohnverrechnung werden 26 Tage im Monat zugrunde gelegt

Erklärungsfrist: 8 Tage nach Zustellung der Entscheidung.

In den Mitgliederversammlungen der Verbände, in denen der Bericht über den Schiedsspruch des Zentralausschusses gegeben wurde, wurden sehr starke Bedenken gegen die Annahme zum Ausdruck gebracht. Es wurde beschlossen, die gemeinsame Lohnkommission zu beauftragen, über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches zu entscheiden. Diese hat nach eingehender Erörterung und unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände, sich entschieden, den Schiedsspruch des Zentralausschusses anzunehmen.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Abänderung der Richtlinien für Ausführungen von Arbeiten im Bedingeverfahren in den Heeresbetrieben.

Die in den Richtlinien für die Ausführungen von Arbeiten im Bedingeverfahren enthaltenen Bestimmungen hatten in mehrfacher Hinsicht zu Anzuträglichkeiten geführt. Demzufolge hatten die am LAR beteiligten Arbeitnehmerverbände beim Reichswehrministerium eine Abänderung der Richtlinien beantragt. Am 2. Mai ist nach längerer Verhandlung mit diesem eine Abänderung bzw. Ergänzung der Richtlinien erzielt worden. Im nachstehenden bringen wir diese in neuer Fassung zum Ausdruck und heben die abgeänderten bzw. neuen Bestimmungen durch Fettdruck hervor:

1. Alle Arbeiten im Bereiche der Heeresverwaltung, bei denen das Bedinge (Artord) möglich und wirtschaftlich ist, sind im Bedinge auszuführen. Welche Arbeiten im Bedinge auszuführen sind, entscheidet die Dienststelle (Behörde) nach Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Ein Anspruch auf Bedingearbeit besteht nicht. Die im Bedinge beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, während der Zeit, in der sie im Bedinge beschäftigt werden, auch andere als Bedingearbeit zu verrichten. Sie erhalten für die Zeit dieser Beschäftigung den tarifmäßigen Zeitlohn.

2. Stückzeit ist die Zeit, die ein Arbeiter bei normaler Anstrengung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit gebraucht.

3. Die Stückzeit wird in der Weise ermittelt, daß das betreffende Stück von einem Arbeiter oder von einer Arbeitergruppe zunächst längstens 4 Wochen ausgeführt wird. Die Dauer innerhalb dieser Zeit ebenso die Stückzeit selbst bestimmt der Leiter der Dienststelle (Behörde) im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Wird Verfländigung nicht erzielt, so ist unter Beifügung getrennter Stellungnahme seitens der Dienststelle (Behörde) und

Grundzüge des deutschen Städterechts.

Von Oberbürgermeister Konrad M a ß.

Jeder, der im Gemeindeleben beruflich oder ehrenamtlich beschäftigt ist, sollte sich über dem Vieselerlei der täglich auf ihn einwirkenden alten und neuen Aufgaben einen klaren Blick bewahren für den allgemeinen Aufbau der Verwaltung, um sich nicht in dem Irzgarten der Einzelheiten zu verlieren. Die folgenden Ausführungen wollen einen Ueberblick über die Grundfragen der städtischen Verwaltung geben, gleichsam von hoher Warte aus das Land erst einmal überfliegen und beschreiben, ehe wir den Fuß hineinsetzen, uns mit seinen Einzelheiten zu beschäftigen.

Ein einheitliches Städterecht haben wir in Deutschland nicht, und doch ist eine gewisse Einheitlichkeit dadurch gegeben, daß alle Städteordnungen in ihren Grundzügen auf die preussische Städteordnung von 1808 (in ihrer 1853 geänderten Form) zurückzuführen sind, die dem genialen Staatsmann, Freiherrn vom Stein, zu verdanken ist.

Die hierdurch den Stadtgemeinden gegebene Selbstverwaltung ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Provinzen, Kreisen) durch die Reichsverfassung (Art. 127) gewährleistet; aber das Reich hat die Gesetzgebung über das Kommunalrecht nicht vor sein eigenes Forum gezogen, sondern es dem Landesrecht überlassen. Ein großer Teil der deutschen Länder (Sachsen, Thüringen, Bayern, Württemberg und andere) hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und sich eine neue Gemeindeordnung gegeben, andere haben sich damit begnügt, die nötigsten Abänderungen zu treffen; Preußen bereitet eine neue Städteordnung vor. — Im folgenden sollen zunächst einige Grundbegriffe, die allen Städteordnungen gemeinsam sind, besprochen werden; alsdann soll das preussische Städterecht und im Anschluß daran das der anderen wichtigsten deutschen Länder, namentlich das von Sachsen und Bayern, eine kurze Darstellung finden.

Einteilung der Städte! Nicht alle Städte haben eine gleiche Selbstständigkeit; man unterscheidet vielmehr in Preußen kreisangehörige und kreisfreie Städte, und ähnliche Unterschiede haben die meisten anderen Bundesstaaten, wenn

auch zum Teil mit anderen Benennungen (Städte I. und II. Klasse, mittelbare, — selbständige usw.). Der Unterschied ist der, daß jene einem Landkreis angehören, diese aus demselben ausgeschieden sind und selbst einen Kreis bilden: „Stadt kreis". Aber auch sie werden nach der Städteordnung verwaltet. Jene haben gewisse Verpflichtungen, namentlich finanzieller Art, gegen den Kreis; und ihr polizeiliches Abhängigkeitsverhältnis ist ein anderes: die Staatsaufsicht über die Polizei der kreisangehörigen Städte liegt dem Landrat ob, die der Stadtkreise dem Regierungspräsidenten. Hat eine Stadt eine bestimmte Einwohnerzahl erreicht (in den östlichen Provinzen 25 000, in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000), so hat sie das Recht, aus dem Landkreis auszutreten und einen eigenen Stadtkreis zu bilden, was durch den Minister des Innern auf Antrag der Stadt angeordnet wird.

Ferner unterscheidet man Groß-, Mittel- und Kleinstädte, wobei die Einwohnerzahlen 100 000 und 20 000 die Grenze zu bilden pflegen, doch kommt dieser Unterscheidung ebensowenig eine rechtliche Bedeutung zu, wie der Bezeichnung Markt oder Flecken.

Erfordernisse des Begriffs „Stadt". Wie der Staat zu seinem Dasein drei Voraussetzungen hat: das Vorhandensein eines bestimmten Gebiets, das einer dieses Gebiet bewohnenden Menschenmenge und das einer Gebietshoheit, so werden diese Erfordernisse auch an den Begriff der „Stadt" gestellt. Eine Stadt erfordert 1) einen Stadtbezirk, 2) die Einwohner, 3) die Gebietshoheit, womit 4) die Organisation zusammenhängt. Darüber einiges Näheres.

1. Das Stadtgebiet oder der Stadtbezirk (auch Weichbild genannt, von wich = Ort, bild oder bill = Recht, also eigentlich Ortsrecht, dann das Gebiet, in dem das Ortsrecht gilt) bildet die räumliche oder dingliche Grundlage der Gemeinde. Zu ihm gehören alle öffentlichen und privaten Grundstücke einschließlich Straßen und Plätze, Seen und Flußläufe. Streit über die Grenzen einer Gemeinde wird im Verwaltungsstreitverfahren, nicht etwa im ordentlichen Rechtswege entschieden, und die Parteien sind nicht die Personen, denen das streitige Grundstück gehört, sondern die Gemeinden selbst. Es liegt also A. der Stadtgemeinde B gegen die Landgemeinde C, daß ein an der Grenze liegendes Stück Land zu ihr gehöre; die Eigentümer werden nur, weil sie an dem Ausgang möglicher

der Arbeitervertretung in das Reichsministerium zu berichten, um das Einvernehmen mit dem am Abschluß des Tarifvertrages für die Arbeiter bei den Reichsvermögensverwaltungen (IAR) vom 8. Juni 1926 beteiligten Arbeitnehmerverbänden endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ist die Arbeit auf Anordnung der Dienststelle (Behörde) nach der ermittelten Stückzeit auszuführen.

Ist die in Absatz 1 vorgesehene Probeausführung von 4 Wochen nicht möglich, wie dies z. B. regelmäßig bei den Werkstätten der Jugendverwaltung der Fall ist, so wird die Stückzeit durch den Werkstattdirektor ermittelt und zwischen ihm und dem ausführenden Arbeiter oder der Arbeitergruppe vor Beginn der Arbeit vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Werkstattdirektor und Arbeiter oder Arbeitergruppe entscheidet der Leiter der Dienststelle im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Wird Verständnis nicht erzielt, so regelt sich das weitere Verfahren nach Absatz 1.

4. Die Stückarbeit wird bei Anfertigung des Stücks durch einen Arbeiter mit dem tarifmäßigen Stundenlohn — § 4 IAR — vervielfältigt mit der Stückzahl vergütet. Bei Anfertigung durch eine Gruppe von Arbeitern werden die erarbeiteten Stückzeiten auf die beteiligten Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer tariflichen Arbeitszeit verteilt, die auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Anteile an der Stückzeit jedem Arbeiter nach dem tarifmäßigen Stundenlohn berechnet. Vorhandwerker erhalten außerdem einen Zuschlag von 10 v. H. zum Lohn der für sie zuständigen Lohngruppe für jede wöchentliche Arbeitsstunde. Daneben werden die Sozialzulagen (Frauen- und Kinderzuschlag) für jede geleistete Arbeitsstunde bis zu 54 Stunden wöchentlich gewährt.

5. Während der der gemeinsamen Arbeitsausführung darf die Zusammensetzung einer Arbeitergruppe nur in zwingenden Fällen geändert werden.

6. Der Bedingeverdienst wird durch einen Höchstbetrag nicht beschränkt. Wenn aber nach Auffassung des Leiters der Dienststelle oder der Arbeiter der Bedingeverdienst unverhältnismäßig hoch oder gering ist, so ist die Stückzeit nachzuprüfen und anderweitig festzusetzen. Wird Verständigung nicht erzielt, so ist nach Ziffer 3 vorlehter Satz zu verfahren.

Ergeben sich bei Arbeitsausführung unvorhergesehene Arbeiten oder Schwierigkeiten, die Mehrarbeit bedingen, so ist ein Nachtragsgebot so rechtzeitig zu beantragen, daß der Umfang der Mehrarbeit noch einwandfrei festgestellt werden kann. Dieses gilt auch für häufig wiederkehrende reine Instandsetzungsarbeiten, deren Bedingezellen mittlere Verhältnisse zu Grunde liegen.

Trifft bei Arbeitsausführung ein Stofffehler offenkundig zutage, der die Weiterarbeit verbietet, so hat der Arbeiter sofort anzugeben und dies anzuzeigen. In diesem Falle wird die Stückzeit

für die geleistete Arbeit anteilig vergütet. Bei Unterlassen der Anzeige wird geleistete Arbeit nicht entschädigt.

Arbeitsunterbrechungen von mehr als 15 Minuten sind zu melden und werden, wenn sie verschuldet sind, mit dem Tariflohn bezahlt.

Arbeitsunterbrechungen unter 15 Minuten sind durch die Stückzeit abgegolten.

8. Etwasige Anfertigungsfehler, die durch das Verschulden der Arbeiter entstehen, müssen auf Verlangen der Dienststelle (Behörde) kostenlos verbessert werden.

9. Die im Bedingeverfahren ausgeführten Arbeiten werden nach Güte und Menge durch den Leiter der Dienststelle (Behörde) oder seine Beauftragten nachgeprüft und erst bezahlt, wenn die ordnungsmäßige Ausführung bescheinigt ist.

10. Wegen Gewährung von Abschlagszahlungen vergl. § 17, 3 des IAR.

11. Für die an den Vorabenden des Weihnachts-, des Osters- und des Pfingstfestes ausfallenden 2 Arbeitsstunden — § 2, 3 des IAR — ebenso für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage und für die Arbeitsunterbrechung unter Fortzahlung des Lohnes — § 15 IAR — sowie bei Urlaub wird der volle Zeitlohn, bei Krankheit der Krankengeldzuschuß gemäß § 13 des IAR weitergezahlt.

12. Den im Bedingeverfahren beschäftigten Arbeitern wird der für die im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter gleicher Lohngruppe zustehende volle Tariflohn garantiert. Ist der Minderverdienst auf offenkundiges Verschulden der Arbeiter zurückzuführen, so ist der Tariflohn nur mit $\frac{1}{2}$ zuständig. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Dienststelle (Behörde) im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

13. Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1926 in Kraft und können mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

14. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen des Ergänzungsabkommens vom 14. Januar 1926 zum Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen. (IAR v. 8. Juni 1926.)

Lohnregelung der badischen Staatsarbeiter.

Bei den am 1. Mai im Finanzministerium stattgefundenen Lohn-tarifverhandlungen konnte eine befriedigende Erhöhung der bad. Staatsarbeiterlöhne erzielt werden. Der Ecklohn (Lohnklasse I Ortsklasse A) wird mit Wirkung ab 2. April um 9 Pfg. erhöht und beträgt nun 90 Pfg.

Im bezug auf die Gewährung der Kinderzulage wurde vereinbart, daß diese in der Zeit vom 16. bis 21. Lebensjahre unter den bekannten Voraussetzungen wie für Beamte gewährt wird, wenn das

weisse interessiert sind (z. B. wegen der verschieden hohen Steuern) beigeladen.

Das Stadtgebiet ist nicht unveränderlich; es kann vielmehr durch Ein- und Ausgemeindungen sich verändern. Es erfolgt dann eine Auseinandersetzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten, und die durch die Umgemeindung entstandene Verschiebung der Grenzen wirkt von selbst auf die Kreis- und Provinzialgrenzen zurück, auch das Ortsrecht der durch die Umgemeindung vergrößerten Gemeinde tritt von selbst in dem eingemeindeten Teil in Kraft. (Freilich empfiehlt sich neue Veröffentlichung, die sogar bei Polizeiverordnungen nach herrschender Meinung notwendig ist.)

2. Die Einwohner bilden die persönliche Grundlage der Stadtgemeinde. Zu ihnen gehören alle, die innerhalb des Stadtbezirks ihren Wohnsitz haben. Diese Mitgliedschaft hat Pflichten und Rechte zur Folge: die Pflicht, an den Gemeindefestlichkeiten teilzunehmen (insbesondere Steuern, Beiträge, Gebühren) und der Unterordnung unter die Ortsobrigkeit, und das Recht, eine Stelle in der Verwaltung zu bekleiden und an den Wahlen teilzunehmen.

Eine engere Gruppe der Einwohner bilden die Bürger, die aber, seitdem das Reichstagswahlrecht auch für die Gemeinden eingeführt ist, nur noch beschränkte Bedeutung haben: nämlich nur, wenn gewisse Rechte, z. B. der Genuß einer Stellung, an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft ist. Der Erwerb dieses Bürgerrechts setzt eine bestimmte Steuer- oder Vermögenshöhe, Grundbesitz, Betrieb eines selbständigen Gewerbes und dgl. voraus.

3. Die Gebiets-hoheit zeigt sich in dem Recht, Ortsstatute zu erlassen, welche von beiden städtischen Körperschaften beschloffen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen; sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Gemeindebeschlüssen dadurch, daß diese einen bestimmten Fall regeln (z. B. An- und Verkauf eines Grundstücks), während das Ortsstatut allgemein gültige Normen aufstellt, welche ähnlich wie im Gesetz bestimmte Verhältnisse auch für dritte Personen bindend regeln (z. B.: Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Bürgersteig von Eis und Schnee zu reinigen). Hiermit hängt zusammen die Frage der

4. Organisation. Diese beruht entweder auf dem Ein- oder auf dem Zweikammersystem; nach jenem ist die gewählte

Stadtverordnetenversammlung die allein beschließende Behörde, und der Bürgermeister, dem eine Reihe Stadträte (ehrenamtlicher, nach Bedarf auch bezoldeter) zur Seite steht, ist verpflichtet, diese Beschlüsse auszuführen, wenn nicht ein Grund zur „Beauftragung vorliegt“ (etwa, weil ein Beschluß ungesetzlich ist). Der notwendige Zusammenhang wird dadurch gewahrt, daß der Bürgermeister zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Nach dem Zweikammersystem haben wir zwei städt. Körperschaften: die beschließende und die Verwaltung überwachende Stadtverordnetenversammlung und den ausführenden, die Beschlüsse der Versammlung vorbereitenden, aus Bürgermeister und Stadträten bestehenden Magistrat. Nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Körperschaften kommt ein Gemeindebeschluß zustande, den der Magistrat dann ausführen muß. Eine Form nennt man die Bürgermeisterei; diese die Magistratsversammlung. (Nur in Braunschweig hat man ein völlig demokratisches System durchgeführt: dort beschließt die Stadtverordnetenversammlung ohne jede Beteiligung des Bürgermeisters, und der Rat ist gehalten, den Beschluß auszuführen, ohne an demselben mitzuwirken; er ist also nicht Willens-, sondern lediglich Vollzugsorgan.)

Eine Staatsaufsicht wird in allen Städteordnungen gefordert; sie ist nötig, weil die Städte ja nicht bloß Selbstverwaltungskörper, sondern auch Verwaltungsbezirke des Staates sind, dieser daher nicht dulden könnte, daß die Städte seinen Belangen abträgliche Politik treiben. Der Wunsch der Städte geht dahin, und einige neuere Städteordnungen haben diesen Versuch einer Regelung gemacht, die Grenzen der Aufsicht festzusetzen und jede Überschreitung dieser Schranken im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anfechten zu können. Die Grenze könnte etwa die sein, daß die Staatsaufsicht sich darauf zu beschränken hat, zu prüfen, ob die Grenzen der Selbstverwaltung innegehalten und die Gesetze nicht verletzt werden, — daß sie nicht aber auf wirtschaftliche Beschlüsse auszuweihen ist. In Preußen ist zur Zeit die Aufsicht noch unbeschränkt, was oft zu Reibereien geführt hat. Auch dürfte sich die Entscheidung der Verwaltungsgerichte nur darauf beziehen, ob ein Grund zum Einschreiten der Staatsbehörde vorlag, ohne daß sie eine sachliche Entscheidung trafen, die vielmehr Sache der Verwaltung, nicht aber eines Gerichtes ist.

eigene Einkommen der Kinder den Betrag von 20 M. im Monat nicht übersteigt.

Eine Verbesserung kommt beim Lohngruppenchlüssel erreicht werden, die männlichen Arbeiter der Lohngruppe II erhalten annähernd 90 Prozent vom Eclohn (bisher 85 Prozent) und die weiblichen Kräfte der Lohngruppe I 80 Prozent statt bisher 75 Prozent.

Die Dienstalterzulage (10 Pfa. für männliche und 8 Pfa. für weibliche) wird annähernd an alle über 18 Jahre alten Arbeiter gewährt.

In der Arbeitszeit und Ueberstundenzulagefrage konnte auch eine Verbesserung erzielt werden.

Für über 24 Jahre alte Arbeiter ergeben sich folgende Stundenlohnätze:

Ortsklasse	A	B	C
Lohnklasse I mit Handwerkerzulage	94	91	95
Lohnklasse I Qualifizierte Arbeiter	90	88	86
Lohnklasse II Angeleitete Arbeiter	81	79	77
Lohnklasse III Angeleitete Arbeiter	72	70	69
Lohnklasse I Weibliche	73	70	69
Lohnklasse II Weibliche	63	62	60
Lohnklasse III Weibliche	54	53	52

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Decke und Löhne.

Warum immer neue Lohnforderungen gestellt werden müssen, was dem Reallohn nicht helfen zu können, zeigen uns folgende Zahlen.

Es betragen die Kleinhandelspreisen bei

	1913	1927	Wirtsh. Steigerung
100 kg Mehl	18,34	73,58	301%
100 l Milch	9,00	12,60	30%
50 kg Kartoffeln	1,29	2,08	57%
50 kg Rindfleisch	5,50	12,00	129%
Zwischen Roggenbr. u. Trogg n	141,30	211,00	49%

Zugleich aber auch offenkundig ist, warum heute ein großer Teil der Landwirtschaft nicht rentabel mehr ist.

Die auf dem Lebensmittelmärkte sieht es auch auf anderen Warenmärkten aus. Insbesondere sind es die Textilwaren, bei denen der Händlerzuschlag einen sehr erheblichen Teil des Kleinhandelspreises ausmacht. Auch hier sind die Kleinhandelspreisen um 100 bis 100 Prozent seit 1913 gestiegen.

Bei den sogenannten Markenartikeln mag der Kleinhändler einen Zuschlag nehmen, dessen Höhe andererseits hätte ihm vom Markenartikelfabrikanten einbezahlt werden.

Sich dagegen zu wehren, gibt es nur zwei Wege, erstens Lohn-erhöhungen und zweitens der organisierte Wareneinkauf durch die Konsumvereine.

Neubauten und Mietenrecht.

Die Wohnungsbaubestimmungen sind bekanntlich keine Anwendung auf Neubauten oder durch Bau- und Einbauten neu-geschaffene Räume, d. h. auf Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Nach § 23 Abs. 3 des Mietrechts-gesetzes (MietG.) kann aber die oberste Landesbehörde an-ordnen, daß die Wohnverhältnisse des Gebietes für derartige Wohnungen dann gelten, wenn die Wohnungen unter Inanspruch-nahme von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt wor-den sind. Da sich in der Rechtsprechung Zweifel ergeben haben, ob Hausbankmerkmale als „Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ zu gelten haben, ist diese Frage durch das Gesetz zur Anwendung des MietG. in bejahendem Sinne gelöst worden. Im übrigen hat nach der neuen Fassung des MietG. vom 14. Februar 1926 die oberste Landesbehörde zu bestimmen, welche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln als Zuschüsse anzusehen sind. Hiermit hat der Preussische Minister für Volkswirtschaft am 16. 1. 1926 ver-

ordnet, daß als Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nur gelten: 1. Baukostenzuschüsse auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. 10. 1918, 2. Darlehen auf Grund der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. 1. 1924, 3. Darlehen auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14. 1. 1921 betr. die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbildung der Baukostenübersteuerung und 4. Hypotheken aus der Hauszinssteuer. Die Verordnung ist am 1. 4. 1926 in Kraft getreten.

Glanzender Abstieg der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke.

Diese Gesellschaft, deren Anteile sich restlos im Besitze der Stadt Berlin befinden, schüttet im Geschäftsjahre 1927 wieder eine Dividende von 10 Prozent aus, nachdem im voraus vom Gewinn 7.14 (6,5) Mill. M. an die Stadt Berlin abgeführt worden sind. Die Nachfrage nach elektrischer Arbeit ist bei der Bemag im ab-gelaufenen Geschäftsjahre weiter beträchtlich gestiegen. Die nutz-bare Stromabgabe erhöhte sich auf 912,9 Mill. Kilowattstunden gegenüber 716,8 Mill. Kilowattstunden im Vorjahr. Die Zunahme beträgt somit über 27 Prozent. Eigene Erzeugung und Fremd-strombezug zusammen überschritten zum ersten Male 1 Milliarde Kilowattstunden. Von eigenen Kraftwerken wurden 686,5 Mill. Kilowattstunden erzeugt, während 408,5 Mill. Kilowattstunden als Fremdstrom bezogen wurden. Infolge der außerordentlich starken Anschlußbewegung liegt die Zahl der angebauten Häuser um 103.000 auf 577.000, die der Hochspannungs-Netzkapazität für Großabnehmer um 107 auf 362. Hausanschlüsse und Hochspan-nungsübergabestationen erfahren eine Zunahme von 2097 auf 78.224. Im laufenden Geschäftsjahre hat sich der Stromverbrauch weiter vergrößert. Die Verwaltung glaubt daher, auch für 1928, wenn nicht unerwartete Konjunkturrückfälle eintreten, mit einem zufriedenstellenden Ergebnis rechnen zu können.

Neben einer Summe von über 7 Millionen Mark, die die Stadt Berlin im voraus erhält, noch 10 Prozent Dividende ist gewiß kein schlechtes Geschäft. Tragbar sind aber derartige Ergebnisse gemeinnütziger, öffentlicher Betriebe nur dadurch, daß der gesamte Ueberfluß auch wieder restlos der Gemeinheit zugute kommt. Als privatkapitalistisches Unternehmen, wo der Gewinn nur Einzelnen zufließt, wären derartige Ergebnisse für das Ge-samtwohl unerträglich.

Erfolgreiche Konsumsteuer.

Die Hamburger Gaswerke hatten im letzten Geschäftsjahre vor dem Kriege eine Jahresproduktion von 110 Millionen cbm Gas zu erzeugen. Beschäftigt wurden 2.226 Personen. In dem Ge-schäftsjahre 1927 betrug die Produktion 169 Millionen cbm, mit-bin eine Zunahme von 59 Millionen cbm. Dagegen war der Personalbestand um 106 auf 2.120 gesunken. Eine Zunahme der Produktion um 53,5 Prozent, und eine Abnahme des Personals um 5 Prozent.

Im Ueberblick der Reichseinnahmen im Rechnungsjahre 1927/28.

Die Uebersicht über die Reichseinnahmen im Rechnungsjahre 1927/28, die in diesen Tagen vom Reichsfinanzministeriam ver-öffentlicht wurde, schließt mit einer Reineinnahme von 22,9 Mil-lionen Mark. Kennenwerte Reineinnahmen sind vor allem erzielt worden bei der Einkommensteuer mit 9,3 Millionen, bei der Körperschaftsteuer mit 2,9 Millionen, der Tabaksteuer mit 13,9 Millionen und dem Spirituosenmonopol mit 19 Millionen. Das ergibt insgesamt eine Reineinnahme von rund 65,1 Mil-lionen, der jedoch eine Mindereinnahme von rund 35,2 Mil-lionen gegenübersteht. Diese war vor allem bei der Umsatzsteuer mit 12,4 Millionen, der Biersteuer mit 7,3 Mil-lionen, der Kommunalsteuer mit 6,1 Millionen, der Lotteriensteuer mit 2,3 Millionen, bei den Zöllen mit 4,1 Millionen und verschiedenen kleineren Beträgen mit insgesamt 9,7 Millionen zu verzeichnen. Da ferner auch an die Länder nach gegenseitiger dem Vorausschlag 15,5 Millionen überwiesen werden mußten, verbleibt eine definitive Reineinnahme für das Reich im Rech-nungsjahre 1927/28 von 14,4 Millionen.

Gewerbesteuer in den wichtigsten Industriesteuern.

Der englische Sozialökonom hat unlängst einen interessanten Bericht veröffentlicht, der die bemerkliche Belastung auf den Kopf der Bevölkerung in der Vorkriegszeit und jetzt für die wichtigsten Industriesteuern der Welt gegenüberstellt. Seine Erhebungen haben, laut „Socialer Nationalzeitung“, zu folgen-dem Ergebnis geführt:

	1913/14:	1925/27:
England	3 Pf. 11 Sh	14 Pf. 11 Sh
Deutschland	21,10 M.	113,40 M.
Frankreich	61,5 Fr.	919,20 Fr.
Italien	33,80 L.	304,20 L.
U.S.A.	6,90 Doll.	80 Doll.

Katienlich läßt diese Aufstellung keinen Gehalt hinterher zu, in welchem Verhältnis die Gewerbesteuer zu dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Einkommen steht; wie wichtig

diese Kenntnis wäre, erhellt z. B. aus dem Umstand, daß die Steuerbelastung in Nordamerika trotz etwa doppelter Einkommenshöhe der Bevölkerung zahlenmäßig sich im Rahmen der deutschen bewegt. Für die Belastung in Frankreich und Italien ist außerdem zu berücksichtigen, daß die für 1926/27 aufgeführten Zahlen sich auf die Papiergeldwährung beziehen und daher in Frankreich durch 4, in Italien durch 3,5 zu dividieren wären, um auf die Goldzahlen zu gelangen. Man ersieht daraus, daß die Steuerbelastung in den beiden genannten Ländern die geringste Steigerung erfahren hat.

19. Konsumgenossenschaftstag.

Der diesjährige Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. B. Köln, findet vom 8. bis 11. September in Essen statt. Er ist verbunden mit der Feier des 25jährigen Bestehens des Konsumvereins „Wohlfahrt“ e. B. m. b. H. in Essen-Altenessen, einer der größten deutschen Verbrauchergenossenschaften. U. a. wird der bekannte Hochschulprofessor Dr. Theodor Brauer über: „Genossenschaft und Entproletarisierung“ sprechen.

Der Evangelisch-Soziale Kongress in Dresden 1928.

Unlängst fand in Dresden unter Vorsitz von Reichsinnenminister a. D. Dr. Külz eine Besprechung zur Vorbereitung der diesjährigen großen Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses statt, die in Dresden vom 29. bis 31. Mai stattfinden soll. An der Besprechung nahmen Führer aus Handel, Industrie sowie Vertreter der Gewerkschaften, Ministerien und Wohlfahrtsämter teil. Der Generalsekretär des Kongresses, Dr. Herz, machte grundsätzliche Ausführungen über die hohe Bedeutung des Kongresses in unserer Zeit. Die Hauptgegenstände der Verhandlung werden sein: „Der soziale Pfarrer“ (Referent Pfarrer Dr. Herz, Generalsekretär des Evangelisch-Sozialen Kongresses) und „Die Eingliederung der Frau in das Berufsleben“ (Referent: Frau Regierungsrat Dr. Gabel vom Reichsarbeitsministerium Berlin und Fräulein Clara Meined, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft deutscher Frauenberufsverbände). Den Verhandlungstagen geht ein Volksabend voraus, an dem über das Thema „Jugend und soziale Frage“ gesprochen wird. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Leitung der Tagung liegt in den Händen des Vorsitzenden, Reichsgerichtspräsident D. Dr. Simons.

Arbeiterbewegung.

Parteiliche Neutralität.

Vergessen ist in den „freien“ Gewerkschaften der Kampf, der einmals gegen die Sozialdemokratische Partei auszufechten war, weil diese die „freien“ Gewerkschaften unter ihre Botmäßigkeit zwingen wollte. Längst hat man in den „freien“ Gewerkschaften verlernt, Selbständigkeit und Unabhängigkeit als ein hohes Gut zu werten. Durch did und dünn wird heute die sozialdemokratische Politik von den „freien“ Gewerkschaften als ihre eigene Politik und als Allheilmittel für alle Arbeiternot verteidigt. Es bewahrheitet sich das nach den Auseinandersetzungen auf Parteitagen und Gewerkschaftskongressen gefallene Wort Bömelburgs: „Partei und Gewerkschaften sind eins.“ Ist in den Kämpfen zur Erlangung dieser Einheit den freien Gewerkschaften auch das Rückgrat ihrer geistigen Selbständigkeit gebrochen worden, was verhängt's — die freien Gewerkschaften fühlen sich wohl, der sozialdemokratischen Partei dienbar zu sein.

Ein Aufruf des Vorstandes des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes („Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 16 vom 21. April 1928) weist darauf hin, daß es in Zukunft neben starken Gewerkschaften auch einer starken Arbeiterpartei bedürfe, die sozialpolitisch im Reich vorandränge. Unter Hinweis auf die am 20. Mai stattfindenden politischen Wahlen erklärt der Aufruf: „Dabei geben unsere Mitglieder die Stimme ab für die einzige deutsche Arbeiterpartei, für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Sie allein ist die Partei, auf deren Unterstützung wir jederzeit rechnen können bei der Verwirklichung unserer sozialpolitischen Ideen. Dieser Partei ist bei der Wahlarbeit weitgehendst zu helfen.“

Diese Aufforderung ist zwar das Gegenteil von so oft betonten parteipolitischen Neutralität der „freien“ Gewerkschaften. Aber das geniert den Vorstand des A. D. G. B. nicht. Er ist gewillt, ein Tänzchen mit den Anhängern der kommunistischen Partei in den freien Gewerkschaften zu wagen. Und die „freien“ Gewerkschaftsmitglieder, soweit sie Anhänger der bürgerlichen Parteien sind, sie halten schon den Mund. Man weiß, daß diese gern, nur „um Ruhe an der Arbeitsstelle“ zu haben, ihre Beiträge opfern, mit der dann der sozialdemokratischen Partei direkt und indirekt Wahlhilfe geleistet werden kann. Unter der Vorpiegelung der parteipolitischen Neutralität geht die Werbung der freien Gewerkschaften nach wie vor vor sich. Wenn's auch nicht immer gelingt, aus allen gewordenen Mitgliedern, so wie's im Plane liegt, überzeugte Sozialdemokraten zu machen, so sind

ihre Beiträge, mit denen sozialistische Wahlpropaganda getrieben werden kann, doch nicht zu verachten.

Wie steht's nun mit den Leistungen der empfohlenen S. P. D. aus? Jeder politisch denkende Mensch weiß, daß nicht die oppositionelle Minderheit die Gesetze macht, sondern die regierende Parlamentsmehrheit. Bekanntlich aber hat die Sozialdemokratie außerhalb dieser Mehrheit gestanden. Sie hat sogar Gesetze zum Schutze der Arbeiter niederzukommen sich bemüht. Das war z. B. der Fall beim Gesetz über die Besserbezahlung der Ueberstunden. Es ist bekannt, daß gerade in den sozialdemokratisch beherrschten Ländern und Gemeinden die besten Gelegenheiten zur Schaffung neuer Wohnungen unbenuzt blieben und die Hauszinssteuer hier in stärkstem Maße zur Dedung der Verwaltungskosten, nicht aber für den Wohnungsbau verwandt wird. Im Reichsrat hat der sozialdemokratische Landesvertreter sich gegen eine härtere Senkung der Lohnsteuer gewandt (während im Reichstage die Sozialdemokratische Partei den Wählern vormachen wollte, daß das Gegenteil richtig sei). Die Herabziehung des Gefrierfleischkontingents ist ebenfalls im Reichsrat nicht auf den vermeintlich starken sozialdemokratischen Widerstand gestossen. Für die Erhöhung der Fleischzölle sind auch die sozialdemokratischen Landesvertreter des Reichsrats eingetreten.

Alle Vorwürfe, die den anderen politischen Parteien gemacht werden, können daher an die S. P. D. zurückgegeben werden. Wenn sich trotzdem die freien Gewerkschaften für diese einsetzen, dann können es nicht sozialpolitische, sondern kulturpolitische Gesichtspunkte sein. Wie verträgt sich das aber mit der parteipolitischen und kulturpolitischen Neutralität?

Mitgliederzunahme in den christlichen Gewerkschaften.

Nach den letzten von dem Gesamtverband gegebenen Uebersichten, konnten die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1927 eine Mitgliederzunahme von 70 000 buchen.

Den bedeutendsten Fortschritt kann der christliche Metallarbeiterverband buchen, dessen Mitgliederzahl sich um 26 500 erhöhte. Dieser Erfolg ist um so bedeutungsvoller, als der christliche Metallarbeiterverband mit einem wöchentlichen Regelbeitrag von 1,20 M. höhere Beiträge von seinen Mitgliedern fordert, als die freigewerkschaftlichen und Hirsch-Dunker'schen Konkurrenzverbände. Die Entwicklung des christlichen Metallarbeiterverbandes ist ein Beweis dafür, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft zur Organisation nicht von niedrigen Beiträgen abhängig ist, sondern bestimmt wird von der Erkenntnis des Wertes soliden gewerkschaftlichen Wirkens.

An zweiter Stelle marschieren mit seinen Fortschritten innerhalb der christlichen Gewerkschaften der Zentralverband christlicher Bauarbeiter, der über eine Mitgliederzunahme von 12 000 berichtet. Diese Entwicklung wurde ermöglicht durch eine verhältnismäßig gute Konjunktur im Baugewerbe, die es auch den Wanderarbeitern aus den Hauptrekrutierungsgebieten des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter möglich machte, in den Städten und Industriegebieten Arbeit und Brot zu finden. Die Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens bedeutet bekanntlich für die aus ländlichen Gegenden kommenden gewerblichen Wanderarbeiter keine Erleichterung der Erlangung eines Arbeitsplatzes, wenn schon in den Städten die Zahl der Arbeitslosen die Nachfrage nach Arbeitskräften übersteigt. Aber auch unter den in den Städten ansässigen Bauarbeitern hat der Verband zahlreiche Mitglieder gewinnen können.

Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter erhöhte seinen Mitgliederbestand um 9000, der Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter um 5300, der Zentralverband christlicher Holzarbeiter um 4500, der Zentralverband christlicher Lohndarbeiter um 4000, der Zentralverband christlicher Lederarbeiter um 2000.

An der Zunahme ist unser Verband mit rund 2000 beteiligt. Ebenso erfreulich ist die Gesundung der Kassenverhältnisse. In den vier Jahren seit Wiedereinführung der festen Währung war es den Verbänden möglich, wieder geordnete Finanzverhältnisse zu bekommen. Dieses ist gewiss mit einer der Ursachen, wenn es nunmehr wieder möglich ist, die aufgestellten Forderungen mit dem notwendigen Nachdruck zu vertreten.

Diese aufsteigende Entwicklung hält auch im laufenden Jahre noch an. Es ist also durchaus nicht so, wie die sozialistischen und gelben Gegner es gern sehen möchten, daß die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung den Krebsgang geht. Im Gegenteil — auf der ganzen Linie herrscht reges Leben, und der christlich-nationale Gewerkschaftsgedanke hat in der Arbeiterschaft noch seine alte Anziehungskraft bewahrt.

Wer soll da noch Achtung haben?

Die Lohnbewegungen in diesem Frühjahr sind von den Gewerkschaften aus wahlpolitischen Gründen angeleitet. — Lohn erhöhungen haben überhaupt keinen Zweck. — Lohn erhöhungen oder Preis senkungen sind nicht möglich. — An der guten Konjunktur haben die Arbeiter ihren Anteil gehabt, die Arbeitslosigkeit ist gesunken und das genügt doch. —

Wer's nicht glaubt der frage doch die Syndikalen der Unternehmerverbände, oder die „Deutsche Werksgemeinschaft“, das Organ der „Selben“. Unter der Ueberschrift „Soziale Spannungen“ bringt diese Zeitschrift für „Arbeiterinteressen“, Nr. 18, 1928, einen Artikel, der sinngemäß sagt, was wir in den obigen ersten Zeilen schreiben.

Wie tief muß doch eine Arbeiterschicht gesunken sein, wenn sie alle Einwände gegen die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft auf eine angemessene Lebenshaltung, die doch zum großen Teile rein faktischer Natur sind, einfach den Vertretern der Unternehmern nachplappert.

Nicht den übrigen Arbeitern sondern den Unternehmern muß es bald übel werden ob der Bundesbrüder, die sich ihnen in dieser Form anbieten.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Konferenz des rheinischen Bezirks.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Aufgaben einer Gewerkschaft damit nicht erschöpft sind, wenn neben den Lohn-, Gehalts- und Tarifbewegungen Unterrichtsfrage in der Versicherungsgesetzgebung, im Steuerwesen, im Betriebsrätegesetz und sonstigen arbeitsrechtlichen Fragen abgehandelt werden, sondern daneben, wenn nicht in aller erster Linie, die Schulung einzusetzen hat bei den eigenen Verbandseinrichtungen, fand am Sonntag, den 29. 4. 1928 in Köln eine sogenannte Schulungstagung für die Vorsitzenden und Kassierer der Ortsgruppen des rheinischen Bezirks statt.

Kollege Bezirksleiter Beder, der die Konferenz leitete, führte einleitend u. a. aus, daß neben der inneren Festigkeit und Geschlossenheit, die finanzielle Stärke einer Organisation die Voraussetzung für die Erreichung der gesteckten Ziele sei. Die Ortsgruppengeschäfte in diesem Sinne zu führen, darüber Aufklärung und Anleitung zu geben, sei der Zweck der Konferenz.

Neben dem Zentralkassierer, Kollegen Krumbé, als Referenten und 80 Delegierten nahmen auch die Kollegen Cidmann und Kandzia von der Zentrale sowie die übrigen Kollegen Beamten des rheinischen Bezirks an der Tagung teil.

Kollege Cidmann übermittelte die Grüße der Zentrale und wünschte der Tagung besten Erfolg.

Kollege Krumbé erläuterte in seinem Vortrage, an Hand der in unserem Verbandsgebrauch formulierten für die Kassierführung, die Aufgaben eines Ortsgruppenkassierers. Anfangs mit der Aufzählung des Materials, welches bei Gründung jeder Ortsgruppe zugesandt wird, wukte er an Hand praktischer Beispiele den Kollegen Kassierern die Handhabung geschickt klarzumachen.

Daß die Anwesenheit ein lebhaftes Interesse an diesem lehrreichen Vortrage nahmen, ergab sich aus der lebhaften Diskussion, an der sich die Kollegen Franken-Rachen, Esser-W. Gladbach, Simonis-Koblenz, Reich-Crefeld, Koch-Düren, Poemgen-Beuel, Schmitz-Krefeld, Frau Schäfer-Koblenz, Steffes-Gusstrieben beteiligten.

Im zweiten Teil der Konferenz berichtete Kollege Beder über die letzten Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Bezirksarbeitsvertrages der Gemeindearbeiter und Kollege Kandzia über die Besoldungsberatungen mit dem Personalauschuß des rheinischen Provinzialauschusses.

Die Kollegen Gemeindearbeiter erwarten vor allen Dingen einen Ausbau der Ruhegeordnetung, zumal einige Mitgliedsgemeinden ja dieserhalb ihren Arbeitern Zulagen gemacht haben.

Unter den Kollegen aus den rheinischen Provinzialanstalten griff eine große Erregung Platz wegen des Vorschlages der Provinzialverwaltung zur Eingruppierung der Beamten. Die Kollegen lehnten einstimmig die von der Provinzialverwaltung vorgeschlagene Funktionszulage ab und verlangten statt dessen entweder eine höhere Eingruppierung oder eine Zulage, die noch besonders zu vereinbaren wäre. Dergleichen fanden die Kollegen es unverständlich, daß die Provinzialverwaltung eine Sitzung mit Vertretern aus den einzelnen Anstalten und der Personal-Kommission abgelehnt habe.

Nachdem zum Schluß die Konferenz der Verbandsleitung ihr Vertrauen ausgesprochen, schloß der Kollege Beder die schön und anregend verlaufene Konferenz.

Güterloh. Am 3. Mai hielt die Ortsgruppe Gütersloh eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, um einen Gewerkschaftsveteranen zu ehren. Der Kollege Heinrich Bödenhans konnte auf eine 25jährige Tätigkeit in der christlichen Gewerkschaftsbewegung zurückblicken. Seit dem Jahre 1903 gehörte er dem christlichen Textilarbeiterverbände an und ist seit seinem Uebertritt zu unserem Verbands ein eifriges Vorstandsmitglied gewesen. Etets in vorderster Reihe stehend, setzte er sich nicht nur für unsere Gewerkschaftsbewegung, sondern auch für manche andere soziale Bestrebungen ein. Haben ihm doch seine Gütersloher Kollegen als Führer in der Gewerkschaftsbewegung, als langjähriges Vorstandsmitglied der Krankentasse, als ständiges Mitglied im Betriebsrat usw. vieles zu danken. Verwaltungsführer Kollege Wirrad gedachte in seiner Ansprache als dieser Verdienste des Jubilars und überreichte ihm namens des Zentralvorstandes Silbermedal und Buchgeschenk. Eichtlich gerührt dankte Kollege Bödenhans, herbordend, daß er nur seine Pflicht getan, die junge Generation ansporndend. — Der vom Kollegen Wirrad erstattete Bericht über die Lohnverhandlungen der Gemeindearbeiter gab Anlaß zu reger Aussprache. — Die letzten stattgefundenen Betriebsratswahlen hatten für Gütersloh insofern einen guten Erfolg, als unsere Liste 43 Stimmen, die der freien Gewerkschaften 18 Stimmen erliefen. Der Betriebsrat setzt sich nunmehr aus 4 Vertretern unseres Verbandes und einem der freien Gewerkschaften zusammen.

Vogam. Am 3. Mai konnte der Vorsitzende unserer Ortsgruppe, der Kollege Moritz Hemmermann auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Stadtgemeinde zurückblicken. Der Kollege hat es verstanden, sich durch seine Pflichterfüllung in der Arbeit die Achtung seiner Vorgesetzten und durch sein offenes, freies Eintreten für die Belange der Kollegenschaft das Vertrauen seiner Mitarbeiter zu erwerben. Unseren herzlichsten Glückwunsch.

Rückberg. In unserer letzten Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war, referierte Bezirksleiter Kollege Wittelind über die stattgefundenen Lohnverhandlungen mit dem bayerischen Landes-Arbeitgeberverband, denen 3 Punkte zugrunde gelegt waren: 1. Lohnerhöhung, 2. Neueinteilung der Ortsklassen, 3. Vertragsdauer. — Die Verhandlungen, die sich sehr schwierig gestalteten, brachten auf Grund einer freien Vereinbarung eine Lohnerhöhung von 6 Pf. pro Stunde für alle Lohngruppen und Ortsklassen. Ferner wurde die geforderte Ortsklasseneinteilung, von der 17 Städte in eine höhere, für die Arbeiter günstigere Ortsklasse versetzt werden, angenommen, und das neue Lohnabkommen gültig bis 31. Dezember 1928 festgesetzt. — In der darauf folgenden Diskussion wurde der Bezirksleitung der Dank ausgesprochen, und das abgeschlossene Lohnabkommen angenommen. — Zum Schluß gab der Vorsitzende das Wahlergebnis von 7 Betriebsräten bekannt, und schloß dann mit einem kräftigen Appell zur weiteren treuen Mitarbeit die sehr anregend verlaufene Versammlung.

Köln. Bei der Betriebsratswahl am 20. 4. d. J. erzielte unser Verband einen guten Erfolg. Wir erhielten 51 Sitze (i. B. 48), die sozialdemokratischen Gewerkschaften 86 Sitze (i. B. 86) im Betriebsrat. Wahlberechtigt waren 12 730 (i. B. 11 900), gewählt haben 11 334 (i. B. 10 411), das sind 89,1 v. H. Dabon erhielten: unser Verband 4 423, die sozialdemokratischen Gewerkschaften 6 597 Stimmen, 314 Stimmen waren ungültig. Von den 933 mehr abgegebenen Stimmen gegenüber dem Vorjahre erhielt unser Verband 476, die soz. Gewerkschaften 494 Stimmen. Hiernach hat unser Verband 3 Sitze gewonnen, wogegen die soz. Gewerkschaften nur ihren Bestand halten konnten. Der Erfolg ist umso höher zu bewerten, wenn man berücksichtigt, daß unserem Verbands 3 sozialdemokratische Gewerkschaften im Wahlkampf gegenüberstanden, und der Kampf in einer gebässigen Form geführt wurde, wie nie zuvor.

Büchertisch.

Die **Zweimonatsschrift „Neue Ordnung“** (Blätter für christliche Gesellschaftsrenewierung) bringt in ihrer sechsten zur Ausgabe gelangenden Folge 2/1928 wieder eine Anzahl hochinteressanter Beiträge für ihren stets wachsenden Leserkreis. Wir heben heraus: Von Dr. Heinrich Günterberger: „Aus den Anfängen des Arbeitszwanges und der Arbeitsfürsorge in Oesterreich“. Dr. Oskar Meister: „Zur Geschichte des irischen Hungerboles“. Franz Pfister: „Beispiele der Ertragssteigerung“. Karl Schäffler: „Wirtschaftliche Sumpfe“ usw. — Die von dem bekannten Soziologen Dr. Karl August Mayer geleitete **Zweimonatsschrift** kostet jährlich 2 50,— (RM. 3,60 oder 4 K 25,—). Probenummern kostenlos! Zu bestellen in der **Berwaltung Wien 1, Eberdorferstraße 8.**

Wir brauchen für unser Reichsjugendheim noch 120 000 Mark. Das scheint sehr viel, ist aber wenig. Warum? Wenn jedes Mitglied 10 Pf. für eine Jugendheimkarte opfert und uns für 10 Pf. eine Künflertarte abkauft, haben wir das Geld zusammen. Um dieser 20 Pfennig willen wirft Du uns doch nicht im Stich lassen! Karten und Marken sind bei unseren Sekretariaten, Zahlstellen und Vertrauensleuten zu haben.

Jugendsekretariat
des Gesamtverbandes.

Wer kennt die wichtigsten **Größenordnungen** in Volk und Wirtschaft?

Gedenktafel

†
Gestorben sind die Kollegen:

Theodor Fode	Münster	15. 4. 28
Wilhelm Hoffmann	Breslau	20. 4. 28
Lorenz Schmitt	Ebing	20. 4. 28
Anton Wille	Augsburg	21. 4. 28
Josef Schiefer	Köln	23. 4. 28
Ambros Hillenbrand	Offenburg	25. 4. 28
Josef Meier	Düsseldorf	25. 4. 28

Ehre ihrem Andenken!